

Gesetz über die Finanzierung der Sonderlasten (G Sonderlasten)

Vom 16. August 2005 (Stand 1. April 2018)

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 117 Abs. 1 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

§ 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt die Spezialfinanzierung der Sonderlasten des Kantons gemäss § 3.

§ 2 Buchführung

¹ Die Spezialfinanzierung wird in der Verwaltungsrechnung des Kantons in einem separaten Abschnitt geführt.

² Der Vorschuss oder die Verpflichtung gegenüber der Spezialfinanzierung wird in der Bilanz separat ausgewiesen.

§ 3 Aufwand

¹ Als Aufwand der Spezialfinanzierung gelten

- a) der Aufwand zur Überführung der Personalvorsorge für Lehrpersonen an der Volksschule in die Aargauische Pensionskasse gemäss § 5 Abs. 1 und 2 des Dekrets über die Überführung der Personalvorsorge für Lehrpersonen an der Volksschule in die Aargauische Pensionskasse (Überführungs-Dekret) vom 13. Mai 2003 ¹⁾,
- b) der Aufwand zur Sanierung der Sondermülldeponie Kölliken,
- c) der Aufwand für die Teuerungszulagen auf Renten für das Staatspersonal und die Lehrpersonen,
- d) der einmalige Aufwand für einen allfälligen Systemwechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat bei der Aargauischen Pensionskasse,

¹⁾ SAR [413.310](#)

- e) der Aufwand für eine allfällige Ausfinanzierung der Aargauischen Pensionskasse sowie für die Schliessung der Deckungslücken bei Verselbstständigungen von Zweigen der Staatsverwaltung,
- f) der Finanzaufwand für den Vorschuss an die Spezialfinanzierung.

² Der Aufwand gemäss Absatz 1 lit. d und e kann der Spezialfinanzierung belastet werden, wenn er durch in Aussicht stehende Erträge gemäss § 4 lit. a–e oder eine bestehende Verpflichtung gegenüber der Spezialfinanzierung abzüglich des noch ausstehenden Aufwands gemäss Absatz 1 lit. a–c und e gedeckt ist.

§ 4 Ertrag, Zweckbindung

¹ Als zweckgebundener Ertrag der Spezialfinanzierung gelten

- a) der Gewinn und die Erträge von freien Aktiven der Schweizerischen Nationalbank,
- b) der vom Grosse Rat gemäss § 5 festgelegte Anteil an den Erträgen der Schweizerischen Nationalbank,
- c) die ausserordentlichen Erträge aus Beteiligungen des Kantons,
- d) die zusätzlichen Erträge als Folge einer längerfristigen Änderung der Gewinnausschüttung bei Beteiligungen des Kantons,
- e) ein weiterer durch Gesetz festgelegter ordentlicher Ertrag,
- f) die Mittel, die der Grosse Rat mit dem Budget oder dem Jahresbericht der Spezialfinanzierung zuweist,
- g) * der Finanzertrag aus der Verpflichtung gegenüber der Spezialfinanzierung,
- h) * die Heimfallverzichtsentschädigungen bei Neukonzessionierungen von Wasserkraftwerken.

§ 5 Erträge der Schweizerischen Nationalbank

¹ Der Spezialfinanzierung fliesst ein Anteil von 40 % der jährlichen Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank zu, die sich auf die Gewinnausschüttungsvereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement und der Schweizerischen Nationalbank vom 5. April 2002 stützt.

² Der Grosse Rat kann mit dem Budget den Anteil der Erträge der Schweizerischen Nationalbank gemäss Absatz 1 mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder um maximal einen Viertel erhöhen oder verringern.

§ 5a * Aussetzung der Tilgung des Vorschusses

¹ Wenn es die finanzpolitische Lage rechtfertigt, kann der Grosse Rat mit dem Beschluss zum Budget oder zur Jahresrechnung die Tilgung des Vorschusses gegenüber der Spezialfinanzierung maximal für vier Rechnungsjahre vollständig oder teilweise aussetzen.

² Die Aussetzung der Tilgung des Vorschusses gegenüber der Spezialfinanzierung darf nicht für einen Überschuss der Finanzierungsrechnung verwendet werden.

³ Sie darf zudem während der Jahre, für welche die Aussetzung beschlossen wurde, zu keinem Schuldenanstieg in der Spezialfinanzierung Sonderlasten führen.

⁴ Der Grosse Rat befindet über die teilweise oder vollständige Zuweisung der Heimfallverzichtsentschädigung für die Neukonzessionierung des Kraftwerks Klingnau in die ordentliche Rechnung durch entsprechende Aussetzung der Tilgung des Vorschusses gegenüber der Spezialfinanzierung gemäss Absatz 1 in einem gesonderten Beschluss.

§ 6 Aufhebung des Gesetzes

¹ Der Grosse Rat kann dieses Gesetz mit der Gutheissung des Jahresberichts durch einfachen Beschluss aufheben, wenn

- a) der Vorschuss an die Spezialfinanzierung abgetragen und
- b) die Sanierung der Sondermülldeponie Kölliken abgeschlossen oder durch die Verpflichtung gegenüber der Spezialfinanzierung sichergestellt sind.

² Die Verpflichtung gegenüber der Spezialfinanzierung wird bei Aufhebung dieses Gesetzes der Verwaltungsrechnung gutgeschrieben.

§ 7 Übergangsbestimmung

¹ Die Sonderfinanzierung Sonderlasten geht rückwirkend per Anfang des im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufenden Rechnungsjahrs in die Spezialfinanzierung über.

§ 8 Publikation, Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aarau, 16. August 2005

Präsidentin des Grossen Rates
EICHENBERGER

Protokollführer
SCHMID

Inkrafttreten: 31. Dezember 2005 ¹⁾

¹⁾ RRB vom 23. November 2005 (AGS 2005 S. 629)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
30.06.2015	01.01.2016	§ 4 Abs. 1, lit. g)	geändert	AGS 2015/6-9
30.06.2015	01.01.2016	§ 4 Abs. 1, lit. h)	eingefügt	AGS 2015/6-9
21.11.2017	01.04.2018	§ 5a	eingefügt	AGS 2018/2-1

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
§ 4 Abs. 1, lit. g)	30.06.2015	01.01.2016	geändert	AGS 2015/6-9
§ 4 Abs. 1, lit. h)	30.06.2015	01.01.2016	eingefügt	AGS 2015/6-9
§ 5a	21.11.2017	01.04.2018	eingefügt	AGS 2018/2-1